

Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz

Gemäß § 42 i.V.m. § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) übermitteln die Meldebehörden regelmäßig personenbezogene Daten ihrer Einwohner an unten aufgeführte Stellen. Zum 1. November 2015 trat in diesem Zusammenhang durch die Einführung des einheitlichen BMG eine Änderung ein. Seit diesem Zeitpunkt wird der 70. Geburtstag und danach nur noch jeder fünfte weitere Geburtstag, ab dem 100. Geburtstag jeder folgende an die Presse weitergegeben. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe der Daten in nachfolgenden Punkten zu widersprechen:

Ein Widerspruch ist möglich für Datenübermittlung

- an das Bundesamt für Wehrpflicht
- zu Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
- an Adressbuchverlage
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtige Person angehören sowie
- an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen.

Personen, die von diesem Recht Gebrauch machen möchten, bittet das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Doberschütz dies schriftlich mitzuteilen.

Personen, die bereits früher widersprochen haben, müssen sich nicht erneut melden!